

## **5 Diskretion und Schweigepflicht im Besuchsdienst**

### **Merkblatt für Besuchende**

**Diskretion und Verschwiegenheit sind wichtige Voraussetzungen für ein Vertrauensverhältnis zwischen Besuchten und Besuchenden. Was müssen Sie als Besucherin oder Besucher beachten? Konkrete Antworten finden Sie in dieser Zusammenstellung:**

#### **Was ist Diskretion im Besuchsdienst?**

Eine Haltung, welche die Integrität und Privatsphäre der besuchten Person wahrt.

#### **Welche Informationen fallen unter die Schweigepflicht?**

Unter Schweigepflicht steht, was Besuchende wahrnehmen und was ihnen anvertraut wird, soweit dies nach allgemeiner Vorstellung in den Geheimbereich gehört. Das betrifft insbesondere Informationen zu Familienverhältnissen, Krankheiten, persönlichen Problemen oder zur finanziellen Situation. Die Schweigepflicht ist gesetzlich geregelt.

#### **Kann ich mit der Besuchsdienstleitung belastende Situationen besprechen?**

Ja. Auch die Besuchsdienstleitung steht unter Schweigepflicht.

#### **Kann ich andere Mitarbeitende der Kirche oder Fachstellen/-personen informieren oder um Hilfestellung für die besuchte Person anfragen?**

Nur, wenn Ihnen die besuchte Person einen Auftrag gibt oder wenn sie mit der Anfrage einverstanden ist. Wenn Sie der Meinung sind, dass dringend jemand beigezogen werden müsste und die besuchte Person Sie nicht dazu ermächtigt, wenden Sie sich an die Besuchsdienstleitung.

#### **Gilt die Schweigepflicht auch im Erfahrungsaustausch?**

Ja. Erkundigen Sie sich bei der Besuchsdienstleitung nach den Regeln, wie Ihr Besuchsdienst die Schweigepflicht im Erfahrungsaustausch handhabt, ob Sie z.B. Decknamen verwenden oder Sachverhalte verfremden. Die Schweigepflicht gilt auch für alles, was Sie von den anderen Mitgliedern des Besuchsdienstes über Besuchte erfahren.

**Kann ich in meinem Bekanntenkreis von meinem Engagement im Besuchsdienst erzählen?**

Ja, zum Beispiel generelle Informationen zum Besuchsdienst oder zur Situation älterer Menschen, nicht aber über besuchte Personen.

**Gilt die Schweigepflicht auch für Freiwillige?**

Ja. Sie ist in der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche geregelt.

**Art. 22. 1** Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Landeskirche zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

**2** Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

**3** Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

**Gilt die Schweigepflicht auch, wenn sie nicht speziell vereinbart wurde?**

Ja, sie gilt von Gesetzes wegen.

Dieses Merkblatt ergänzt das Merkblatt 4 Rahmenbedingungen für Besuchsdienste.